

**8262/AB**  
**= Bundesministerium vom 23.12.2021 zu 8410/J (XXVII. GP)** [bmdw.gv.at](http://bmdw.gv.at)  
 Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

**Dr. Margarete Schramböck**  
 Bundesministerin für Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.749.571

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8410/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8410/J betreffend "Förderung der Gemeinde-Plus App", welche die Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde am 25. Oktober 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 3 bis 12 der Anfrage:**

1. *Ist Ihnen das Projekt einer Gemeinde-App unter dem Namen "Gemeinde-Plus" bekannt?*
3. *Hat das Projekt "Gemeinde-Plus" oder die AZ Digitalisierungs GmbH eine Zahlung, Förderung oder sonstige finanzielle Zuwendung durch Ihr Ministerium und/oder durch die Ihnen als Eigentümervertreterin unterstellte Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) erhalten?*
4. *Wenn 3. ja, in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechtsgrundlage sind Zahlungen an die AZ Digitalisierungs GmbH bisher ausbezahlt oder zugesagt worden?*
5. *Wann ist die erste Auszahlung an die AZ Digitalisierungs GmbH erfolgt?*
6. *Ist bisher seitens der AZ Digitalisierungs GmbH eine Jahresendabrechnung vorgelegt worden?*
7. *Sollte das Projekt "Gemeinde-Plus" oder die AZ Digitalisierungs GmbH eine Förderung seitens Ihres Ministeriums oder der Ihnen als Eigentümervertreterin unterstellten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) erhalten haben, aus welchen Fördermitteln hat die AZ Digitalisierungs GmbH Förderungen erhalten?*
8. *Wenn 7. Ja: Wann wurde der diesbezügliche Förderantrag erstmals gestellt?*
9. *Wenn 7. Ja: Um welchen Fördertatbestand handelt es sich?*
10. *Wenn 7. Ja: Welche Förderrichtlinien lagen der Förderung zu Grunde?*

- 11. Wenn 7. Ja: Welche konkreten Projekte der AZ Digitalisierungs GmbH wurden gefördert?**
- 12. Auf welche Weise wurde die zweckgemäße Fördermittelverwendung seitens Ihres Ministeriums überprüft?**

Im Rahmen der Förderungsmaßnahme "Gründung im ländlichen Bereich" hat Mag. Christian Zoll, welcher in der Folge die AZ Digitalisierungs GmbH gegründet hat, auf Grundlage seines Förderungsantrags vom 30. September 2020 eine Zusage für eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses erhalten. Mit dem Zuschuss sollte die Gründung einer Gesellschaft gefördert werden, die IT- Dienstleistungen für Gemeinden entwickelt und anbietet. Die Förderungsmaßnahme "Gründung im ländlichen Bereich" erfolgt im Rahmen des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung (mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum - ELER). Die dafür notwendige nationale Kofinanzierung erfolgt durch mein Ressort; die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) führt die konkrete förderungstechnische Abwicklung der Maßnahme durch. Die Förderungszusage erfolgte im Rahmen der Seedfinancing-Richtlinie 2016, Kapitel 5.6 "Vorhaben im Bereich Gründung und Investitionen von jungen, innovativen Unternehmen im ländlichen Raum". Fördertatbestand ist die aktivierbare Neuanschaffung einer extern entwickelten individuellen Software nach Baukastenprinzip für Gemeinden. Das Projekt "Gemeinde Digital" wurde im Rahmen der Förderungsabwicklung geprüft und von der Jury am 2. Dezember 2020 zur Förderung empfohlen. Die Förderungszusage im Förderungsprogramm "Gründung im ländlichen Bereich" beläuft sich auf € 43.428. Als Rechtsgrundlage dienen die Seedfinancing-Richtlinie 2016, die ARR 2014 sowie Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 2014 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Eine Auszahlung ist bislang nicht erfolgt.

Es wurde seitens des Förderungsnehmers eine Endabrechnung vorgelegt, die sich derzeit noch bei der aws in Prüfung befindet. Nachdem es sich um ein EU-kofinanziertes Förderungsprogramm handelt, kommen dabei die Prüfmechanismen nach nationalen und europäischen Standards zum Einsatz.

Die AZ Digitalisierungs GmbH hat zudem im Rahmen des Förderungsprogramms "Investitionsprämie" auf Grundlage ihres Antrags vom 28. Februar 2021 eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses erhalten. Fördertatbestand war dabei die Neuanschaffung von Software, Rechnungsgegenstand ist die App-Entwicklung durch einen ex-

ternen Dienstleister. Antrag und Abrechnung erfolgten gemäß Anhang 2 der Richtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen".

Nach Prüfung der Förderungsabrechnung nach den Kriterien der Richtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen" durch die aws gelangte am 22. Oktober 2021 an die AZ Digitalisierungs GmbH ein Zuschuss in Höhe von € 11.054,40 zur Auszahlung. Als Rechtsgrundlage dienen das Investitionsprämiengesetz, die Richtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen" und subsidiär die ARR 2014.

### **Antwort zu den Punkten 2 und 13 der Anfrage:**

2. *Sind Ihnen, die in der Begründung aufgeführten Vorgänge im Gemeindevorstand Klaus bekannt?*
13. *Hatten Sie Kontakt zu Christian Zoll oder anderen Organen [sic] der AZ Digitalisierungs GmbH in Bezug auf das Projekt "Gemeinde-Plus"?*

Nein.

### **Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

14. *Wurde die Fördervergabe an die AZ Digitalisierungs GmbH in der Transparenzdatenbank erfasst?*

Beim Förderungsprogramm "Gründung im ländlichen Bereich" obliegt die Transparenzdatenbankeinmeldung der Agrarmarkt Austria als auszahlender Stelle.

Beim Förderungsprogramm "Investitionsprämie" wurde die Zuschussüberweisung an die AZ Digitalisierungs GmbH aufgrund des Auszahlungstags im November 2021 in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

### **Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

15. *Warum findet sich das Logo des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf der Homepage "www.gemeinde-plus.com"?*

Projekte, die im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung gefördert werden, unterliegen den Vorgaben zur Publizität des Programms und des Euro-

päischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und müssen die entsprechenden Logos etwa auf der Homepage des Projekts ausweisen.

Wien, am 23. Dezember 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

